

(Wir) Johan Bartholt Frantz (Christian) des heyligen Römischen Reichs Graff Von Wallenrodt Herr zu Grez, ....lebys, Chapelle, Saint R.....nt, Bologne, Brechen Vndt Vogtsbell Ihrer Churfurstlichhen Durchlaucht zu Sachßen Cammerer thun hiemit kundt undt jedermenniglichen zu wissen denen gegenwertiges zu lesen, sehen, oder hören lesen vorkonmet, daß wir zu Ehren Gottes, Vndt des heyligen Sebastiani, alß Protector negstgemelten heyligen Patroni Schutzen br(uderschafft) zu Groß Königstorff zu .....bahrem aufnehmen be..... Vermehrung nachfolgende ordnung, auch Priuilegia e(ing)eführt, Vndt gesambten Brüd(ern) zu halten, Verliehen haben:

Erstlich solle derjeniger, so dieser Bruderschafft (ein)Verleibt Vndt deren theilhaftig zu werden Vorhabens in ein sonderbahr darzu Verordnetes buch, durch zeitlichen herren Pastoren zu Vogtsteell mit nebensetzung Jahr undt tag, wan es beschehen seinen Nahmen einschreiben laßen, Vndt dem herren Pastoren desfaß wenigst Vor seine jura sechs albus Erlegen,

zweytens sollen alle diejenige, welche dergestalt Eingeschrieben berechtiget undt schuldig seyn, ahn zweyten sontag nach osteren, welcher tag hinführo darzu Verordnet dem Vogelschießen zu Vogtsbeell bey zu wohnen, Vndt gegen Erlegung Sechß albus welche der Brudermeister Empfangen undt ordentlich Verzeichnen wirdt, seine schuß Verrichten, der Gerichtsbott Von Vogtsbell Vndt Bruderbott sollen beyde Von alsolcher Einlagen frey seyn. Jedoch

drittens Ehender nicht alß wan wir Vnsere Erben oder nachkommende selbst drey schuß Vorhero Verrichtet, oder durch andere haben Verrichten laßen,

Wan Viertens Ein oder andere Von dennen schützen brüderen ohne gnugsahm erhebliche Vrsachen ahn Vorbestimbtem tag außbleibet, solle derselb, so oft es beschiehet Innerhalb den nechsten acht tagen darnach Vnter straff der wurklicher Execution welche durch den Brüderbotten zu beschehen Ein pfundt wachß ahn die Brüderkertz nacher Königstorff zur straff geben, würde aber Innerhalb acht Ruthen einer dem schützen so ahn der ordnung ist, zu nahe kommen, Vndt Ein Vnglück sich zutragen, daß ein rohr sprunge, oder mit dem schuß Verletzet, oder gar todt geschoBen würde, solle solch Vnglück mit zwey albus bezahlt werden können.

Fünfftens sollen Ebenfalls alle schützenbrüder tags nach dem Vogelschießen in der Capellen zu Königstorff der Seehlenmeßen Vor die abgestorbene brüder beywohnen Vnter straff Eines halben pfundt Wachs in die Kirch zu Beell.

sechstens werden Vnter gleichmäßiger straff die schützen Brüdere wissen zu Verhüten, damit zu Einigem gezanck oder streitigkeit garkein anlaß geben.

siebtens diejenigbe so zu schlägereyen gerathen, daß Einer Verletzet, oder Verwundet wirdt, sambt denselben so darzu Verholffen, oder pflichtig seyndt, Vns, Vnsere Erben undt nachkommenden brüchtfällig seyn wan schon anderer orther wohnen.

Achtens wan wir, Vnsere Erben, oder Nachkommende selbst oder durch Jemand anders den Vogel abschießen solle zu Vogtsbell mit allen Glocken geläutet, Vndt dem offerman

wegen seiner Mühewaltung Vor praesens gereicht werden Vier blaskerzen, darneben wir das schießrecht nach Vnserem belieben Einem oder anderem Vbergeben mögen, so oft der Vogel getroffen wird solle der Trommenschläger die Trumme rühren.

Neuntens. So oft Vndt Vielmahl ein schützenbruder den Vogel abschießet soll er König seyn, undt neben genießung der schießgelder, wan er in der herrlichkeit Vogtsbell wohnhaft ein antz Jahr so Viel als dreyhundert in der Vmlage belaußen Von der Contribution, herrendiensten, Einquartierungen Vndt gemeinen lasten frey seyn, wurde aber der schützenbruder anderwertig wohnen solle er solch mit den schießen gewohnnenes recht Vndt Priuilegium einem anderen Verkauffen Vndt Vberlaßen mögen.

Wer den Vogel drey Jahr nach Einander abgeschossen solle Kayßer genennet werden, den Vogel sambt dem silber gewinnen, Vndt zum Eigenthumb behalten bis die schützen Brüder selbigen mit zehn Reichsthalern wucklich wider Eingelöbet haben, das Geldt undt obgelmte Privilegia aber Vorgemelt seines gefallens gebrauchen.

Eylfften wan negst gemelt glückliches schießen beschiet, solle der offerman mit allen glocken zu sammen leuthen Vndt Von Kayßer sechszehn albus Cöllnisch für praesentz genießen.

zwölfften solle der König wan das schießen Vorüber Jenen Bruderen eine halbe ahme biers zum besten geben.

dreyzentens weilen die Mägdte Von Vogtsbell undt Königstorff den Newen König dieser Brüderschafft den Krantz werden praesentiren, solle dieselbe jedermahl einig seyn, undt Eine der anderen folgen, es seye Von Vostebell nach Königstorff, oder Von Königstorff nach Vogtsbell bey Vermeidung Eines halben pfunds Wachs zur straff in die Kirch zu Bell deßentwegen der Könis Ihnen Eine halbe ahm biers VerEhren solle.

Vierzehntens wan die Gottstracht ist sollen die schützen Brüder den Kayßer oder König zu vogtsbell oder Königstorff abholen Vndt sambt der biltnuß St. Sebastiani Bey der Procession Vnter straff Eines halben pfundt wachs zu Bell begleithen, denenselbigen nachmittags Eine ahme biers Vom Kayßer oder König zum besten gegeben werden solle.

Zum funffzehnten solle der König Ein silbernes schildt, worauff sein Nahm mit Jahr Vndt tag zu sehen zu seiner gedächtnus beym Vogel hinterlaßen.

Damit der Vogel so wir mit der Ketten VerEhrt haben sambt seinem zugehörigen silber nit Verkaufft, Versetzt oder Verpfändet werden solle Eines neben dem anderen, wie auch dieser Priuilegii undt schützen Bruder Brieff Verwahrlich in der Kirchen in Einem Wandschaff auffgehalten werden solle, zur welchem schaff wir, Vnsere Erben, oder Nachkommende zwey schlußelen, dem dritten der König den Vierten der Brudermeister haben solle.

siebenzehntens wan Kriegsgefahr oder durchzug Vorhanden, sollen der König undt Brudermeister bey Vnß Vnsere Erben, oder nachkommenden sambt den schlußelen sich ahnmelden, den Vogel sambt seinem silber heraußgeben, damit ahn Ein gutes orth gegen Ein reversal in sicherheit transferirt werde.

Zum Achtzenden solle die Eyserne stang undt waß mehr darzu gehörig in der Kirchen auff dem gewölb Verwahret werden zu Bell welches der Brüderineitzer zu Versorgen schuldig.  
Zum Neunzehnten damit Niemand Von den schützen Brüdern wegen eines oder anderen, so in dieser ordnung vermeldet, sich zu Entschuldigen Vrsach habe, solle der zeitlicher H. Pastor in Beell wan das schießen beschiebt bey der Ruthen diese Ordnung deutlich den schützen Brüdern vorlesen, dafür der König Ihme zwanzig albus solle VerEhren, welche Privilegia Vndt ordnung wir wolffelmus Sittard ordinis S. Benedicti Abbatiae Glabacensis Professus Vndt Prior in Konigstorff als zeitlicher Brudermeister, Johann Marsilius Kopp Vogt zu Vogtsbell, werner Krämer, Andreas Flinck, Johann Drostars Vndt Paulus schützscheffen zu Vogtsbeell nahmens gesambter Brüder, Von anfang gemelter Vnserer gnädiger herrschafft mit großem danck angenohmen derselben in allen gehorsahme Einfolg zu leisten, zu deßen alles Vesthaltung seyndt dieser Brieff, zwey Verfertiget undt beyderseits Versiegelt worden darahn wir Einen zu Vnserer Nachricht, anderen aber der Bruderschafft zu Verwahren Vbergeben, so Geschehen in Vnserer herrschafft Beell den drey Vndt zwanzigsten tag Monath Augusti, der Eintausend sechshundert drey undt achtzigsten Jahrs.

J. B. F. C. graff von Wallenrodd

L. S.  
generosi  
comitis

L. S.  
scabinorum